

Satzung des Vereins „Spurwechsel Kaufungen e.V.“

16.10.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spurwechsel Kaufungen e.V.“.

1. Sitz des Vereins ist Kaufungen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert den Umwelt- und Naturschutz, er tritt ein für eine menschen- und umweltverträgliche Mobilität und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für

- eine bezahlbare, altersgruppengerechte und gesunde Mobilität;
- eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs;
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln und Energieträgern;
- eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Förderung einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen und E-Mobilen, über die Bewerbung von CarSharing-Angeboten Dritter in der Region, über die Bereitstellung von Plattformen zur Unterstützung von Peer-to-Peer-CarSharing und Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten, sowie die gemeinschaftliche Nutzung von (elektrischen) Zwei- und Lastenrädern;
- die Verstärkung des innerörtlichen Miteinanders (z.B. durch die Schaffung von Haltepunkten für Mitfahrgelegenheiten);
- die Förderung der sozialen Teilhabe;
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen zu nachhaltiger Mobilität.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Personengemeinschaften (bis zu fünf im selben Haushalt lebende und namentlich benannte Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungsbefugnis kann vom erweiterten Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit anderen Personen aus dem Mitgliederkreis übertragen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Drei-Viertel-Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Erforderlichenfalls und auf Antrag kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
3. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in;
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
 - die Beschlussfassung zu Anträgen;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung des Vereins;
 - die Festlegung der Vergütungshöhe für den erweiterten Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist öffentlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
5. Personengemeinschaften werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied der Personengemeinschaft, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts durch einen autorisierten Vertreter bzw. durch eine autorisierte Vertreterin vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und Auflösung des Vereins. Hier muss der Beschlussgegenstand zwingend in der Einladung angekündigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
10. Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch Abstimmung in Textform gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine Abstimmung in Textform ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer*in und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (beginnend mit der Feststellung der Wahl); sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzenden. Die Zahl der Beisitzenden und deren Tätigkeitsfelder werden jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die einen Einmalbetrag von 2.500 EURO bzw. jährliche Belastungen von 1.000 € überschreiten. Beschlussfassungen, die den Einmalbetrag von 10.000 EURO oder jährliche Belastungen von 3.000 € überschreiten bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands nach Ziffer 9.2 gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich fest zu halten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung mit Zwei Drittel Mehrheit in den Vorstand zu wählen.
5. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kaufungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Nachbarschaftshilfe Kaufungen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2019 in Kaufungen beschlossen.
Änderung in § 10 am 16.10.2019 auf einer Mitgliederversammlung